



Botschaft

begleitend den Vorentwurf zur Teilrevision des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf der Teilrevision des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Schulen der tertiären Stufe und über die Beiträge der Standortgemeinden vom 11.11.1999 zu unterbreiten (RS/VS 417.10).

Diese Teilrevision berücksichtigt die Stellungnahmen der Standortgemeinden und des Verbandes der Walliser Gemeinden nach Abschluss der beschränkten Vernehmlassung, die zwischen dem 15. Mai 2020 und dem 30. Juni 2020 realisiert worden ist: notabene die Ablehnung der Beibehaltung der Gemeindebeiträge an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe, selbst in einer anderen Form.

Die vorliegende Revision beantwortet ebenfalls die Motion n° 3.0334 des Grossen Rates vom 15. Juni 2018 mit dem Titel «*Beteiligung der Standortgemeinden an der Lohnmasse der Institutionen der Fernstudien*».

Nach den Ergebnissen der beschränkten Konsultation und der erklärten Positionen der Standortgemeinden, sich wie bis anhin an den Investitionskosten jedoch nicht an den Betriebskosten zu beteiligen, basiert die Gesetzesrevision auf den nachfolgenden Grundsätzen:

- Nach einer Übergangsperiode von drei Jahren sind die Standortgemeinden ab dem vierten Jahr ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung nicht mehr gesetzlich verpflichtet, sich an den Betriebskosten der Einrichtungen gemäß Artikel 6 des aktuellen Gesetzes zu beteiligen;
- die Standortgemeinden werden im Falle einer Niederlassung eines neuen Standorts oder einer Grossinvestition einer kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitution der Tertiärstufe auf ihrem Gebiet miteinbezogen;
- das für die Bildung zuständige Departement gewährleistet, dass die aus dem Gesetz resultierenden Finanzflüsse vollzogen werden;
- es wird ausführlich festgehalten, welche kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Diese Teilrevision ändert das sich seit dem 1. April 2000 in Kraft befindende Gesetz, welches 2010, 2011 und 2012 revidiert wurde. Es wurden ebenso mehrere Gesetzesartikel neu formuliert, um Klarheit zu gewinnen.

1. Einleitung

1.1 Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen

Gemäss Artikel 27 Absatz 5 der Kantonsverfassung kann die Gemeinde, die Standort einer kantonalen Institution wird, verpflichtet werden, Dienstleistungen zu erbringen.

Am 11. November 1999 ist das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe (nachfolgend: das Gesetz) in Kraft getreten. Dieses Gesetz betrifft die Beiträge der Gemeinden, auf deren Gebiet die durch den Staat Wallis subventionierten Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe niedergelassen sind. Sie sieht je nach Institution eine Beteiligung der Standortgemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Institutionen der Tertiärstufe von 10 bis 20% vor. Dieses Gesetz von 1999 wurde nach den Arbeiten über die Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden NFA I (17. Juni 2010) und NFA II (15. September 2011) einer Teilrevision unterzogen. Mit diesen Abänderungen wurde die Beteiligung der Standortgemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Institutionen der Tertiärstufe auf einen einheitlichen Satz von 10% festgelegt.

1.2 Gegenwärtige Situation

Das Gesetz betrifft gegenwärtig zehn Gemeinden, und zwar Brig-Glis, Naters, Visp, Leukerbad, Siders, Sitten, Martinach, Sembrancher, Saint-Maurice und Monthey. Im Jahre 2020 haben diese Gemeinden einen Betrag von 11'837'441 Franken zur Deckung der Betriebskosten und 5'544'203 Franken zur Deckung der Investitionskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe geleistet.

Tabelle 1: Effektive Beiträge 2015 bis 2020 der Standortgemeinden an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe, in Franken.

Standortgemeinde / Jahre	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Brig-Glis	1'059'188	1'098'364	1'190'502	1'364'194	1'414'466	1'479'749
Naters	0	0	0	0	75'873	102'173
Viège	62'745	53'443	79'842	102'600	150'612	169'622
Leukerbad	161'761	155'375	154'759	175'300	164'653	163'874
Siders	2'748'241	3'390'302	3'516'200	3'663'750	3'735'520	3'915'159
Sitten	3'119'773	3'982'854	4'130'809	4'148'380	4'309'279	4'467'614
Martinach	760'000	760'000	760'000	760'000	760'000	760'000
Sembrancher	9'794	10'145	9'759	9'839	10'222	10'201
Saint-Maurice	547'566	562'154	578'264	625'261	730'874	755'883
Monthey	0	0	0	0	11'341	13'166
TOTAL	8'469'068	10'012'637	10'420'135	10'849'324	11'362'839	11'837'441

Gewisse Standortgemeinden haben in der Periode 2015 bis 2020 mehr als das durch das Gesetz geforderte Minimum an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe geleistet (wenn die Trägergemeinde des Vereins oder der Stiftung gesetzesunabhängig vertraglich über eine Charta oder eine Vereinbarung an die Institution gebunden ist):

- Institut de recherche Idiap, Subvention von Fr. 700'000.- der Gemeinde Martinach;
- Centre de recherche Crem, Subvention von Fr. 100'000.- der Gemeinde Martinach;
- Icare, Institut de recherche en informatique, Subvention von Fr. 150'000.- der Konferenz der Präsidenten des Bezirks Siders;
- Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA, Subvention von Fr. 100'000.- der Gemeinde Brig-Glis;

- Centre régional d'études des populations alpines CREPA, Subvention von Fr. 256'998.- der Träger- oder Partnergemeinden des Vereines: Bagnes, Bourg-St-Pierre, Finhaut, Bovernier, Liddes, Orsières, Salvan, Sembrancher, Vollèges, Trient, Fully.

Tabelle 2: Effektive Beiträge 2015 bis 2020 der Standortgemeinden an den Investitions- und Mietkosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe, in Franken.

Standortgemeinde / Jahre	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Brig-Glis	82'976	109'031	109'878	78'105	55'718	85'121
Naters	0	0	0	0	14'115	6'336
Visp	0	9'288	10'340	10'600	19'371	25'493
Leukerbad	27'938	27'832	29'665	28'400	194'181	623'021
Siders	183'322	163'443	177'961	157'041	198'965	161'861
Sitten	1'049'790	1'704'695	2'863'890	4'269'668	3'253'411	4'566'615
Martinach	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000
Sembrancher	0	0	0	0	0	0
Saint-Maurice	26'831	23'535	36'071	29'365	37'510	32'835
Monthey	0	0	0	0	2'920	2'920
TOTAL	1'410'857	2'077'824	3'267'806	4'613'178	3'816'192	5'544'203

Die kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe, welche im Jahre 2020 Gemeindebeiträge beziehen, sind folgende:

1. Die pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS), mit Standorten in:
 - Brig-Glis, für die deutschsprachige Abteilung der PH-VS;
 - Saint-Maurice, für die französischsprachige Abteilung der PH-VS.
2. Die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) mit Standorte in:
 - Sitten für die Bereiche Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (französischsprachiger Studiengang Pflege);
 - Siders für die Bereiche Wirtschaft und Dienstleistungen, Soziale Arbeit, Design und bildende Kunst;
 - Leukerbad für den Bereich Gesundheit (Studiengang Physiotherapie);
 - Visp für den Bereich Gesundheit (deutschsprachiger Studiengang Pflege).
3. Die Musikhochschule Waadt Wallis Freiburg und das *Conservatoire de Lausanne* (HEMU-CL), mit Standort in Sitten.
4. Die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), mit Standort in Brig-Glis.
5. Die höheren Fachschulen HF, mit Standorten in:
 - Sitten für die HF-Lehrgänge im Bereich Soziale Arbeit;
 - Visp für den deutschsprachigen HF-Studiengang HF Pflege der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis;
 - Monthey für den französischsprachigen HF-Studiengang HF Pflege der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis;
6. Die universitären Bildungs- und Forschungsinstitutionen, mit Standorten in:
 - Brig-Glis, Naters und Siders für FernUni Schweiz - UniDistance Suisse;
 - Brig-Glis für das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA;
 - Siders für das Icare, Institut de recherche en informatique;
 - Sitten für das Institut de recherche en réadaptation-réinsertion IRR;
 - Sitten für das Fondation Universitaire Kurt Bösch;
 - Martinach für das Institut de recherche Idiap;
 - Martinach für das Centre de recherche Crem;
 - Sembrancher für das Centre régional d'études des populations alpines CREPA.

7. Die Walliser Zweigstellen der Universität Genf und der Universität Lausanne haben ihren Standort in Sitten
8. Die EPFL Valais-Wallis, mit Standort in Sitten.

Die EPFL Valais-Wallis in Sitten sowie die Universität Genf und die Universität Lausanne, Standort Sitten, werden als Sonderfälle im Sinne des neuen Artikels 6a des Gesetzes betrachtet. Damit eine Institution als Sonderfall betrachtet werden kann, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: die Institution verfügt über einen dezentralisierten Standort, dessen Hauptsitz ausserhalb des Kantons Wallis liegt und der Kanton Wallis subventioniert diese Institution ohne Entscheidungsbefugnis über die Steuerung seiner Ausgaben.

1.3 Beschränkte Vernehmlassung

Mit dem Entscheid vom 6. Mai 2020 hat der Staatsrat das Departement für Volkswirtschaft und Bildung berechtigt, eine beschränkte Vernehmlassung durchzuführen. Aufgrund der spezifischen Tragweite dieser Vorlage wurde die Konsultation gemäss den Richtlinien des Staatsrates vom 23. Mai 1983 auf die politischen Parteien und auf die unmittelbar betreffenden Kreise (Standortgemeinden, betreffende Institutionen und Verband der Walliser Gemeinden) eingeschränkt.

Die durch die Dienststelle für Hochschulwesen durchgeführte Konsultation fand zwischen dem 15. Mai 2020 und dem 30. Juni 2020 statt. Gemäss dem Staatsratsentscheid vom 20. Mai 2019 lagen der Gesetzesänderung die nachfolgenden Grundsätze zugrunde:

- die Gemeindebeiträge an den Betriebskosten der Institutionen sollten im Verhältnis zu den Beiträgen des Kanton Wallis und den Bundesbeiträgen für die tertiäre Bildung und Forschung nach einem Koeffizienten von weniger als 10%, nämlich 9.25% festgelegt werden;
- für die an mehreren Standorten tätigen Institutionen, nämlich die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (Sitten, Siders, Leukerbad, Visp), die PH-VS (Saint-Maurice, Brig-Glis) und die FernUni Schweiz (Brig-Glis, Siders) sollte der Gemeindebeitrag an die Betriebskosten der Institutionen auf der Grundlage der Anzahl VZÄ des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungspersonals auf die verschiedenen Standorte aufgeteilt werden;
- die betreffende(n) Gemeinde(n) müssen ihre Zustimmung erteilen können, bevor eine neue Institution auf ihrem Gebiet angesiedelt wird;
- der Grundsatz für die Berechnung der Gemeindebeiträge an den Investitions- und Mietkosten blieb unverändert.

Abgesehen von verschiedene, nicht wesentlichen Elementen hat die Vernehmlassung zu den nachfolgenden Ergebnissen geführt:

- die Beiträge an die Investitions- und Mietkosten werden durch die verschiedenen Partner nicht in Frage gestellt;
- die Standortgemeinden und der Verband der Walliser Gemeinden sind einstimmig gegen eine Beteiligung der Standortgemeinden an den Betriebskosten der Institutionen. Die Bestrebungen dieser Partner bezwecken die vollumfängliche Übernahme dieser Beiträge durch den Kanton.

Nach dieser Konsultation wurden Diskussionen mit den Präsidenten der Standortgemeinden, insbesondere mit denjenigen von Sitten, Siders, St-Maurice und Visp geführt. Sämtliche durch die Dienststelle für Hochschulwesen aufgesuchten Gemeinden beharrten insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung Ihrer Finanzkraft und der Walliser Besonderheit dieses Gesetzes auf ihrer Position. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde eine neue Fassung für die Gesetzesrevision vorgeschlagen, welche auf den nachfolgend dargelegten Grundsätzen basiert.

2. Wichtigste Änderungen der Teilrevision

2.1 Aufhebung der Verpflichtung der Standortgemeinden, sich an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe durch zu beteiligen.

Das revidierte Gesetz verpflichtet die Standortgemeinden, in denen sich vom Staat Wallis subventionierten kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe befinden, nicht mehr, Beiträge an die Betriebskosten dieser Institutionen zu leisten. Um den Fortbestand und die Weiterentwicklung dieser Institutionen nicht zu gefährden, würde diese wesentliche Änderung die Übernahme eines Grossteils der Gemeindebeiträge an die Betriebskosten in Höhe von 11'837'441 Franken im Jahre 2020 durch das kantonale Budget erfordern.

Die Aufhebung dieser gesetzlichen Verpflichtung für die Standortgemeinden wird in einer Zeitspanne von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes vollzogen. Die Beiträge der Standortgemeinden an den Betriebskosten werden aufgrund der für das Jahr 2022 berechneten Beiträge festgelegt. Nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden die Beiträge im ersten Jahr um 25 Prozent, im zweiten Jahr um 50 Prozent und im dritten Jahr um 75 Prozent reduziert. Ab dem vierten Jahr gibt es für die Standortgemeinden keine gesetzliche Verpflichtung mehr, sich an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe zu beteiligen.

Die Gemeinden können weiterhin auf freiwilliger Basis gemäss den vor der Gesetzesrevision geltenden Verträgen und anderen Vereinbarungen und nicht mehr als gesetzliche Verpflichtung Beiträge leisten.

2.2 Verwaltung der Finanzflüsse

Unter Einhaltung der Grundsätze der Beteiligung, der Transparenz und der Gleichbehandlung zwischen den beitragenden Gemeinden und den kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe wird die Verwaltung der aus dem Gesetz resultierenden Finanzflüsse über das für die Bildung zuständige Departement, durch die Dienststelle für Hochschulwesen, sichergestellt. Letztere wird für die Umverteilung und Auszahlung der Gemeindebeiträge an den Investitions- und Mietkosten zuständig sein.

2.3 Vollzug des Gesetzes und Standort der Institutionen

Die Standortgemeinden und die betreffenden Institutionen werden im Falle einer Niederlassung eines neuen Standorts oder einer Grossinvestition einer kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitution der Tertiärstufe auf ihrem Gebiet involviert sein. In diesem Rahmen finden regelmässig Koordinationssitzungen zwischen den betreffenden Institutionen der Tertiärstufe und dem für Bildung zuständigen Departement statt.

Ein neuer Artikel 6b des Gesetzes sieht vor, dass die betreffende(n) Gemeinde(n) im Falle der Niederlassung einer neuen tertiären Institution auf ihrem Gebiet, dem Entscheid des Grossen Rates über den Standort vorher zustimmen müssen. Überdies sollen die betreffende(n) Gemeinde(n) im Falle einer Grossinvestition einer tertiären Institution auf dem Gemeindegebiet ihre Vormeinung abgeben. Ein Reglement des Staatsrates wird die Begriffe «Niederlassung einer neuen tertiären Institution» und «Grossinvestition» der tertiären Institutionen präzisieren.

2.4 Geltungsbereich und örtliche Festlegung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe

Da der Hochschulbereich seit der Einführung des Gesetzes im Jahre 2000 eine bedeutende Entwicklung erfahren hat, wird die Gesetzgebung angepasst. Sie legt den Geltungsbereich für die durch den Staat Wallis finanzierten oder subventionierten kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe fest, die von den Gemeindebeiträgen an den Investitions- und Mietkosten profitieren können. Dabei wird diesbezüglich eine umfassende Liste erstellt.

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden als Institutionen der Tertiärstufe die nachfolgenden Institutionen der Stufen tertiär A und tertiär B berücksichtigt, die in den Geltungsbereich des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes vom 30. September 2011, des kantonalen Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 oder des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 fallen. Ebenso sind alle von diesem Gesetz betroffenen kantonalen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen der tertiären Stufe hierin festgelegt.

2.5 Gemeindebeiträge an die Investitions- und Mietkosten

Die Beiträge der Standortgemeinden an die Investitions- und Mietkosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe werden gemäss der im Gesetz aufgeführten Liste beibehalten. Die Gemeinden werden somit weiterhin die nachfolgenden Aufgaben wahrnehmen:

- Unentgeltliche Zurverfügungstellung des notwendigen, erschlossenen Baulandes, welches für den Standort der Gebäude der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe erforderlich ist. Dabei wird grundsätzlich das Eigentumsrecht mit der möglichen Auflage des öffentlichen Rechtes übertragen;
- Beteiligung an den Bau-, Erwerbs-, Ausbau-, Renovierungs- und Umbaukosten, welche die Struktur und den Umriss des Gebäudes tangieren, sowie an den Kosten für die Ausstattung der Gebäude zu 10%. Die vorgesehene Beteiligung an diesen Kosten kann gemäss den finanziellen Modalitäten einer durch den Kanton und die Standortgemeinde zu unterzeichnenden Vereinbarung entrichtet werden;
- Beteiligung an den Kosten für die Erneuerung von Einrichtungen und Installationen: Apparate, Informatikmaterial, Instrumente, Maschinen, Möbel, Mobiliar, Fahrzeuge zu 10%. Der Beitrag der Gemeinde an diese Kosten wird je nach Art dieser Kosten ermittelt. Im Anwendungsreglement wird Minimalbetrag von 10'000.- Franken gemäss der gegenwärtigen Praxis definiert;
- Beteiligung an den Mietkosten zu 10% für den Fall, dass eine Miete an die Stelle eines Baus tritt. Die Kosten betreffend den Mietgegenstand, namentlich den Gebäudeunterhalt, Heizung, Wasser, Elektrizität, Versicherungen, gehören nicht zu den Mietkosten. Überdies haben die 10% im Falle einer Miete von notwendigen Räumlichkeiten für den Unterricht und für die Forschung Gültigkeit, selbst wenn die Standortgemeinde Besitzer ist. Dabei besteht die Zielsetzung darin, die Kostentransparenz und die Einfachheit der Berechnungsgrundlage zu gewährleisten.

Die Standortgemeinde schuldet gegenüber dem Staat weiterhin die Investitionskosten und die Mietkosten, auch wenn die Aufteilung dieser Lasten unter den Gemeinden der betreffenden Region vereinbart worden ist.

Ein Reglement des Staatsrates wird diese Elemente präzisieren.

2.6 Beantwortung der Motion und finanzielles Gleichgewicht NFA II

Die Gesetzesänderung geht über die Forderungen der vom Grossen Rat am 15. Juni 2018 angenommen Motion 3.0334 mit dem Titel *«Beteiligung der Standortgemeinden an der Lohnmasse der Institutionen der Fernstudien hinaus*. Die Motion verlangt, dass die Besonderheit des Fernstudiums an den Hochschulen des Kantons bei der Berechnung des Gemeindebeitrags an die Betriebskosten berücksichtigt wird (Art. 6, Abs. 3 des geltenden Gesetzes). Angesichts der während der Vernehmlassung und anlässlich der späteren Diskussionen geäusserten Positionen, mussten die gesetzgeberischen Änderungen im Vergleich zu den Anträgen dieser Motion darüber hinaus gehen.

Die Auswirkungen dieser durch die Standortgemeinden beantragten und durch den Verband der Walliser Gemeinden unterstützten Änderung müssen im erweiterten Zusammenhang des gesamten Systems des Finanzausgleichs NFA II betrachtet werden. Durch die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung der Beiträge der Standortgemeinden an die Betriebskosten der tertiären Institutionen werden diese Gemeinden gemäss den Daten 2020 um 11.8 Millionen Franken entlastet. Diese bedeutenden finanziellen Auswirkungen zwischen dem Kanton, den Gemeinden und die betreffenden Institutionen erfordert ausgleichend eine Übernahme der Lasten durch das gesamte Finanzierungssystem.

Diese zumindest teilweise erfolgende Kompensation kann ausserhalb der vorliegenden Gesetzesänderung durchgeführt werden. Dabei wird der Beitragssatz der Gemeinden an den Ressourcenausgleichsfonds zwischen dem Kanton und den Gemeinden fortschreitend gesenkt. Somit wird ebenfalls der kantonale Beitrag festgelegt.

Der Artikel 8, Absatz 3 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich vom 15. September 2011 sieht die nachfolgende Bestimmung vor: *«Entsprechend der Entwicklung der Ressourcendisparitäten zwischen den Gemeinden legt der Staatsrat jährlich den Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden fest. Dieser liegt in einer Spanne von 15 bis 25 Prozent der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential sämtlicher Gemeinden»*. Mit Beschluss vom 2. Juni 2021 hat der Staatsrat diesen Satz auf 20 Prozent festgelegt (seit 2012 unverändert).

Damit diese Zahlen aufgrund der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleiches für das Jahr 2022 eruiert werden können, würde eine Reduktion dieses Minimalsatzes auf 15 Prozent die Finanzbeiträge der beitragspflichtigen Gemeinden an den Ressourcenausgleichsfonds um 6.87 Millionen Franken senken. Gleichzeitig würde der Finanzierungsanteil des Kantons am Ressourcenausgleichsfonds um 4.58 Millionen Franken und am Lastenausgleichsfonds um 5.15 Millionen Franken reduziert. Insgesamt würde der Nettoanteil des Kantons am Finanzausgleich 2022 um 8.51 Millionen Franken sinken. Die Auszahlungen an die Gemeinden würden netto um 12.97 Millionen Franken abnehmen. Dementsprechend wären alle Gemeinden entweder durch eine Reduktion des Beitragssatzes für die zahlungspflichtigen Gemeinden oder durch eine Verminderung der Einnahmen für die durch den Finanzausgleich und/oder durch den Lastenausgleich begünstigten Gemeinden betroffen.

Unter den Standortgemeinden der tertiären Institutionen, würden die Gemeinden Martinach, Sitten und Visp eine Reduktion ihrer Beiträge an den

Ausgleichsfonds erfahren, während dem die Gemeinden Naters, Brig-Glis, Leukerbad, Siders, Sembracher, St-Maurice, und Monthey mit einer Reduktion ihrer Einnahmen des Finanzausgleiches im Vergleich zum erhaltenen Einnahmenvolumen konfrontiert wären.

3. Elemente, die nicht in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Überarbeitung fallen und Gegenstand weiterer legislativer Arbeiten sind

3.1 Allgemeine Grundsätze für die Verteilung der kantonalen Unterstützung

Das kantonale Budget muss die Beiträge der Gemeinden an den Betriebskosten, die sich im Jahr 2020 auf 11'837'441 Franken beliefen, grösstenteils übernehmen, um den Fortbestand und die Weiterentwicklung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe nicht zu gefährden und den beitragsberechtigten Institutionen die Sicherheit zu geben, falls die Gesetzesrevision sie zu einer wesentlichen Veränderung führt.

Für die Aufteilung dieser Beiträge an die Betriebskosten sieht das für die Bildung zuständige Departement über seine Dienststelle für Hochschulwesen ein vergleichbares Verteilungssystem vor, welches sich auf die Bundesbestimmungen über die Finanzierung der Hochschulen durch den Bund stützt und im Rahmen des Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (HFKG) durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) umgesetzt wird. Das kantonale Finanzierungssystem der Hochschulen und Institute basiert auf einen Finanzrahmen der nach objektiven Kriterien auf die begünstigten Institutionen verteilt wird.

Diese Finanzmittel werden unter den kantonalen Hochschul- und Forschungsinstitutionen nach Schlüsseln aufgeteilt, die die grundlegende Leistung in der Lehre (Walliser Studierende, ausländische Studierende und Anzahl Absolventen) und die effektive Leistung in der Forschung (eingeworbene kompetitive Bundes- und ausländische Mittel und die gewichtete Anzahl VZÄ des Bildungs- und Forschungspersonals) berücksichtigen.

Sollten sich die Gemeinden an der Einrichtung eines spezifischen Forschungsfonds für die regionale Entwicklung beteiligen, würde der Kanton maximal 10% des für diesen Zweck vorgesehenen Budgets beisteuern. Weitere Einzelheiten zu diesem Fonds finden Sie unter Punkt 3.2.

Ein Reglement des Staatsrates wird diese Berechnungselemente präzisieren.

3.2 Schaffung eines Forschungsfonds für die regionale Entwicklung

Ein Forschungsfonds für die regionale Entwicklung, ein ergänzendes Instrument zu den bestehenden Finanzierungsinstrumenten, ermöglicht es den Standortgemeinden und allen interessierten Gemeinden, die Forschung in den kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe zu unterstützen, wobei die Beträge und die erwarteten Auswirkungen auf lokaler Ebene definiert werden. Um unterstützt zu werden, müssen solche Projekte einen Multiplikator Effekt innerhalb der Walliser Gemeinden aufweisen, indem deren Ergebnisse in einer Logik der «Open Science» übertragbar sind.

Es wurde festgestellt, dass eine gewisse Anzahl von innovativen und arbeitsplatzschaffenden Forschungsprojekten (im Bereich sowohl des Tourismus, als auch der Industrie und der Dienstleistungen) ohne zusätzliche finanzielle Hilfe, nur schwer verwirklicht werden können. Forschungsprojekte, insbesondere solche mit regionalem Bezug, passen beispielsweise aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs nicht in die bereits bestehenden

Subventionsprogramme, was die Schaffung eines neuen Instrumentes in «Walliser Händen» rechtfertigt.

Dieser mittelfristig auf einen Betrag von 1 Million Franken geschätzte Fonds, der von den Gemeinden auf freiwilliger Basis gespeist wird, sollte, bei jeder Entnahme, durch einen gleichwertigen Beitrag des Kantons bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des unter Punkt 3.1 beschriebenen kantonalen Budgets ergänzt werden.

Ein Lenkungsausschuss, der sich aus den beteiligten Gemeinden und dem Kanton zusammensetzt, legt die Projektausschreibung und die Auswahlkriterien fest. Ein Expertenausschuss ist gegebenenfalls für die Bewertung der Projekte zuständig, die dem Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Diese Elemente werden in der weiteren Gesetzgebungsarbeit präzisiert.

4. Kommentare Artikel pro Artikel

Der vorgeschlagene Text liegt in der Beilage. Dieses Kapitel enthält Kommentare und nützliche erweiterte Zusammenhänge über die abgeänderten Artikel.

Artikel 1 Ziel und Gegenstand

Angesichts der bedeutenden Entwicklung des Hochschulbereiches seit der Einführung des Gesetzes im Jahre 2000 verfolgt die Revision von Artikel 1 die Zielsetzung, den Umfang der durch den Kanton finanzierten oder subventionierten kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe, welche von Gemeindebeiträgen an den Investitions- und Mietkosten profitieren, anzupassen und zu präzisieren,

- Der ergänzte Absatz 1 enthält eine umfassende Liste der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe, welche in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Ein neuer Artikel 6b stellt sicher, dass die betreffende(n) Gemeinde(n), bei allen Entscheiden über eine Niederlassung eines neuen Standorts oder einer Grossinvestition einer kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe auf ihren Gebieten einbezogen werden.
- Ein neuer Absatz 3 präzisiert, dass kantonale Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe im Sinne des vorliegenden Gesetzes solche sind, die dem Geltungsbereich des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011, dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 oder dem kantonalen Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 unterstellt sind.
- Global betrachtet spricht das revidierte Gesetz von «kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe» und nicht mehr von «kantonalen Schulen der Tertiärstufe».

Artikel 2 Standorte der pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)

Der Artikel 2 ist unverändert.

Artikel 3

Artikel 3 ist unverändert, da er durch eine frühere Änderung aufgehoben wurde.

Artikel 4 Standorte der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis)

Der Artikel 4 wird infolge der Entwicklung HES-SO Valais-Wallis seit der Einführung des Gesetzes 1999 angepasst.

Artikel 4a Standort der Haute école de musique Vaud Valais Fribourg et du Conservatoire de Lausanne (HEMU-CL) (neu)

Der Artikel 4a, führt den Standort der Haute Ecole de Musique Vaud Valais Fribourg et Conservatoire de Lausanne (HEMU-CL) auf.

Artikel 4b Standort der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) (neu)

Der Artikel 4b, führt den Standort der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) auf.

Artikel 4c Standorte der höheren Fachschulen (HF) (neu)

Der Artikel 4c, führt die Standorte der höheren Fachschulen (HF) auf.

Artikel 4d Standorte der universitären Bildungs- und Forschungsinstitutionen (neu)

Der Artikel 4d, führt die Standorte der universitären Bildungs- und Forschungsinstitutionen auf.

Artikel 4e Standort der Institutionen, die im Sinne dieses Gesetzes als Sonderfälle gelten (neu)

Der Artikel 4e, gibt den Standort der Institutionen an, die im Sinne von Artikel 6a als Sonderfälle gelten. Es handelt sich um die Walliser Zweigstelle der Universität Genf, die Walliser Zweigstelle der Universität Lausanne und die EPFL Valais Wallis.

Art. 5 Beiträge der Standortgemeinden an den Investitions- und Mietkosten

Der Artikel über die Beiträge der Gemeinden an den Investitions- und Mietkosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe wird nicht geändert, sondern zum besseren Verständnis umformuliert.

- Der Absatz 1 führt die Verpflichtungen der Standortgemeinden auf.
- Der Absatz 2bis behält Artikel 6a dieses Gesetzes für besondere Fälle vor.
- Der Absatz 3, unverändert, besagt, dass die Gemeinden der betreffenden Region vereinbaren können, diesen Beitrag unter sich aufzuteilen.
- Der Absatz 4, neu, besagt, dass die Standortgemeinde dem Staat weiterhin die Investitions- und Mietkosten schuldet, auch wenn eine Aufteilung dieser Lasten mit den anderen Gemeinden der betreffenden Region vereinbart worden ist.
- Ein neuer Absatz 5 sieht vor, dass ein Reglement des Staatsrates die Berechnungsgrundlagen über die Gemeindebeiträge an den Investitionskosten präzisiert.

Art. 6 Beitrag der Standortgemeinden an den Betriebskosten

Der Artikel 6 betreffend den Beitrag der Standortgemeinden an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe wird gemäss den Erwägungen in Kapitel 2 der vorliegenden Botschaft aufgehoben.

Art. 6a Beitrag der Standortgemeinden an den Investitions- und Mietkosten in Sonderfällen (neu)

Der Artikel 6a, neu, definiert die Bedingungen, welche eine Institution zu erfüllen hat, damit sie als Sonderfall im Sinne dieses Gesetzes berücksichtigt wird. Diese Voraussetzungen waren bis anhin im *Reglement betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Schulen der tertiären Stufe und die Bildungs- und Forschungseinrichtungen der tertiären Stufe vom 22. April 2015* aufgeführt. Dieses Reglement wurde nach der letzten Gesetzesänderung im Jahre 2011 ausarbeitet.

- Der Absatz 1 präzisiert die beiden kumulativen Bedingungen, welche die kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe erfüllen müssen, damit sie als Sonderfälle im Sinne dieses Gesetzes gelten:
 - Buchst. a: die Institution ist ein dezentraler Standort, dessen Hauptsitz sich ausserhalb des Kantons Wallis befindet, und;
 - Buchst. b: der Staat Wallis subventioniert diese Institution ohne Entscheidungsbefugnis über die Steuerung der Investitions- und Mietkosten.

- In Absatz 2 sind die Anpassungen aufgeführt, die der Staatsrat für die als Sonderfälle betrachteten kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe beschliessen kann: der Staatsrat kann bei der Berechnungsgrundlage des Gemeindebeitrages Anpassungen beschliessen sowie besondere Zahlungsmodalitäten festlegen.

Die gegenwärtig gesetzlich anerkannten Sonderfälle, die unter die vertraglich festgelegten Regelungen fallen, sind die ETHL Valais Wallis in Sitten und die Zweigstellen der Universität Genf und Universität Lausanne am Standort Sitten.

Art. 6b Niederlassung eines neuen Standorts oder Grossinvestition für eine tertiäre Institution (neu)

Der Artikel 6, neu, gewährleistet den betreffenden Gemeinden, dass sie bei jedem Entscheid über die Niederlassung eines neuen Standorts oder einer Grossinvestition für eine kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitution der Tertiärstufe auf ihrem Gebiet miteinbezogen werden.

- Der Absatz 1 besagt, dass im Falle der Niederlassung eines neuen Standortes einer tertiären Institution auf ihrem Gebiet, die betreffende(n) Gemeinde(n) dem Standortentscheid des Grossen Rates vorher zustimmen müssen.

- Der Absatz 2 besagt, dass die betreffende(n) Gemeinde(n) im Falle einer Grossinvestition einer tertiären Institution auf ihrem Gebiet ihre Vormeinung abgeben können.

- Der Absatz 3 legt den Grundsatz von einer regelmässigen Koordinationssitzung zwischen den Standortgemeinden, den betreffenden Institutionen der Tertiärstufe und dem für die Bildung zuständigen Departement, über die Dienststelle für Hochschulwesen fest.

- Der Absatz 4 besagt, dass ein Reglement des Staatsrates die Begriffe «Niederlassung eines neuen Standorts» und «Grossinvestitionen» der tertiären Institutionen präzisiert.

Art. 7 Modalitäten der Erhebung und Verteilung der Beiträge der Standortgemeinden durch den Staat

- Absatz 1 wird teilweise abgeändert. Darin heisst es, dass die in den Artikeln 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes genannten jährlichen Beiträge von den tertiären Institutionen dem Staat vorgeschlagen werden, der sie überprüft, den Standortgemeinden in Rechnung stellt und an die betreffenden Institutionen der Tertiärstufe verteilt. Sie werden auf der Rechnung des Kalenderjahres der Institution der Tertiärstufe, beziehungsweise der betreffende(n) Standortgemeinde(n) abgerechnet und verbucht.
- Absatz 2 wird ebenfalls abgeändert. Er weist darauf hin, dass die Beiträge der Standortgemeinden zu den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Kosten gemäß den finanziellen Modalitäten einer zwischen dem Staat und der Standortgemeinden getroffenen Vereinbarung in Raten gezahlt werden können.
- Absatz 3, neu, besagt, dass die Modalitäten für die Erhebung der Beiträge der Standortgemeinden von deren Verteilung an die betreffenden Institutionen durch den Staat in einem Reglement des Staatsrates festgelegt werden.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Der Artikel 8 ist unverändert.

Art. 9 Aufhebung von Gesetzesbestimmungen

Der Artikel 9 ist unverändert.

Art. 10 Referendum und Inkraftsetzung des Gesetzes

Der Artikel 10 ist unverändert. Die letzten drei Artikel (8 bis 10) bleiben unverändert, da es sich um die Bestimmungen handelt, die bei der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1999 festgelegt wurden.

Art. T1-1 Hängige Verfahren

Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit sieht dieser Artikel über die Übergangsbestimmungen vor, dass Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision eingeleitet wurden, nach altem Recht weitergeführt werden.

Art. T1-2 Beiträge der Standortgemeinden an den Betriebskosten während einer dreijährigen Übergangsperiode (neu)

Die Berechnung der Beiträge der Standortgemeinden an den Betriebskosten wird während einer Übergangsperiode von 3 Jahren ab dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes.

- Gemäss Buchst. a werden die Beiträge der Standortgemeinden an den Betriebskosten aufgrund der für das Jahr 2022 berechneten Beiträge festgelegt.
- Gemäss Buchst. b werden die Beiträge der Standortgemeinden an den Betriebskosten im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des vorliegenden

Gesetzes um 25 Prozent, im zweiten Jahr um 50 Prozent und im dritten Jahr um 75 Prozent reduziert.

- Buchst. c präzisiert, dass es ab dem vierten Jahr für die Standortgemeinden keine gesetzliche Verpflichtung mehr gibt, sich an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe zu beteiligen.

5. Schlussfolgerung

Diese Teilrevision des Gesetzes hat zum Ziel, den Gesetzestext im Vergleich zum gegenwärtigen Gesetz zu verbessern. Er berücksichtigt insbesondere die Anträge der Standortgemeinden und des Verbandes der Walliser Gemeinden, die während der eingeschränkten Konsultation zwischen dem 15. Mai und dem 30. Juni 2021 aufgrund eines ersten Revisionsentwurfes gestellt wurden. Die Motion des Grossen Rates vom 15. Juni 2018 wird ebenfalls beantwortet, dessen Klassierung durch den Grossen Rat vorgeschlagen wird, indem die Motion bereits verwirklicht ist (gemäss Art. 137 Abs. 3 des Reglements des Grossen Rates vom 13. September 2001 (Stand per 12. November 2020)).

Dieser Entwurf sieht insbesondere die folgenden Änderungen vor:

- Nach einer Übergangsperiode von drei Jahren sind die Standortgemeinden nicht mehr gesetzlich verpflichtet, sich an den Betriebskosten der Institutionen im Sinne von Artikel 6 des geltenden Gesetzes zu beteiligen; um die Lebensfähigkeit und die Entwicklung der kantonalen Hochschul- und Forschungsinstitutionen nicht zu gefährden, sollten diese Beiträge fortschreitend über drei Jahre vom kantonalen Haushalt übernommen werden;
- die Beteiligung der Standortgemeinden bei einer Niederlassung eines neuen Standorts oder Grossinvestition einer kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitution auf ihrem Gebiet;
- die Verwaltung der Finanzflüsse durch den Kanton über die Dienststelle für Hochschulwesen des für die Bildung zuständigen Departements;
- die örtliche Festlegung der in den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe.

Die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung über die Standortgemeinden sind im erweiterten Zusammenhang des gesamten Systems des Finanzausgleichs (NFA II) im Sinne des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich vom 15. September 2011 zu betrachten.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat dieser mit der vorliegenden Botschaft unterbreiteten Vorlage zustimmen wird und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung und empfehlen Sie, mit uns, dem Schutz Gottes.

Sitten, den

Der Staatsratspräsident: **Frédéric Favre**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**